

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. November 1998

zur Änderung der Entscheidung 97/217/EG zur Bildung von Gruppen von Drittländern, die die Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Zuchtwild und Kaninchen aus Drittländern verwenden dürfen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3332)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/648/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 97/217/EG der Kommission⁽³⁾ sind die Gruppen von Drittländern festgelegt die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Zuchtwild und Kaninchen aus Drittländern verwenden dürfen.

Die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus bestimmten europäischen Ländern sind Gegenstand der Entscheidung 98/372/EG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/505/EG⁽⁵⁾.

Aufgrund anhaltender Schweinepestvorkommen in der Schwarzwildpopulation sollte die Einfuhr lebender Schweine aus bestimmten Gebieten der Tschechischen Republik beschränkt werden.

Diese Regionalisierung sollte auch für die Einfuhr von Wildschweinfleisch aus der Tschechischen Republik gelten.

Die Europäische Gemeinschaft hatte für bestimmte Teile Kroatiens Einfuhrbeschränkungen erlassen, weil die erforderlichen Veterinärkontrollen in den betreffenden Gebieten nicht gewährleistet werden konnten. Tierärztliche Sachverständige der Gemeinschaft haben sich vor kurzem nach Kroatien begeben und festgestellt, daß die kroatischen Veterinärbehörden nunmehr landesweit zufriedenstellende Kontrollen durchführen.

Daher ist es angezeigt, die Einfuhr von Wildfleisch aus ganz Kroatien zu genehmigen.

Da die Tierseuchenüberwachung in bestimmten Gebieten Zimbabwes zufriedenstellend ist, sollte die Einfuhr von Schalenwildfleisch und von Fleisch freilebender Einhufer aus diesen Landesteilen genehmigt werden.

Die Entscheidung 97/217/EG ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/217/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 88 vom 3. 4. 1997, S. 201.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 16. 6. 1998, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. L 226 vom 13. 8. 1998, S. 50.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. November 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppen von Drittländern, die die Veterinärbescheinigung gemäß den Entscheidungen 97/218/EG, 97/219/EG und 97/220/EG benutzen können

Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Kaninchen und wildlebende Leporiden	Federwild				Wildlebende Einhufer		Andere wildlebende Landsäugetiere		
Spalte A		Spalte B		Spalte C		Spalte D			Spalte E	Spalte F		Spalte G		Spalte H		Spalte I	
ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat			ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat
AR-1	Argentinien ⁽³⁾	AR-3 + 4	Argentinien ⁽³⁾ ⁽¹¹⁾	AU	Australien ⁽¹⁾	HU	Ungarn	Drittländer, die in der Liste des ersten Teils des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG, zuletzt geänderte Fassung, aufgeführt sind.	AU	Australien ⁽¹⁾	AR	Argentinien ⁽¹⁾	BW	Botsuana	AU	Australien ⁽¹⁾	
AU	Australien ⁽¹⁾	BW	Botsuana ⁽⁴⁾	CA	Kanada ⁽¹⁾				BR	Brasilien ⁽¹⁾ ⁽⁹⁾	TH	Thailand ⁽¹⁾ ⁽⁹⁾	NA	Namibia	CA	Kanada	
BG	Bulgarien	NA	Namibia ⁽⁵⁾	CH	Schweiz				BG	Bulgarien			SZ	Swasiland	EE	Estland	
CA	Kanada ⁽¹⁾	SZ	Swasiland ⁽⁶⁾	CY	Zypern ⁽¹⁾				CA	Kanada ⁽¹⁾			ZA	Südafrika	GL	Grönland ⁽¹⁾	
CH	Schweiz	ZA	Südafrika ⁽⁷⁾	NZ	Neuseeland ⁽¹⁾				CH	Schweiz			ZW	Simbabwe	LI	Litauen	
CL	Chile ⁽¹⁾	ZW	Simbabwe ⁽⁸⁾	US	Vereinigte Staaten von Amerika ⁽¹⁾				CL	Chile ⁽¹⁾					LV	Lettland	
CY	Zypern ⁽¹⁾			CZ-1	Tschechische Republik ⁽²⁾				CY	Zypern ⁽¹⁾					NZ	Neuseeland	
CZ	Tschechische Republik								CZ	Tschechische Republik					RO	Rumänien	
EE	Estland								GL	Grönland ⁽¹⁰⁾					RU	Rußland	
GL	Grönland								HR	Kroatien							
HR	Kroatien ⁽²⁾								HU	Ungarn							
HU	Ungarn								IL	Israel ⁽¹⁾							
LI	Litauen								LI	Litauen							
LV	Lettland							NZ	Neuseeland ⁽¹⁾								
NZ	Neuseeland ⁽¹⁾							PL	Polen								

Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Kaninchen und wildlebende Leporiden	Federwild				Wildlebende Einhufer		Andere wildlebende Landsäugetiere	
Spalte A		Spalte B		Spalte C		Spalte D		Spalte E	Spalte F		Spalte G		Spalte H		Spalte I	
ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat		ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat
PL	Polen								RO	Rumänien						
RO	Rumänien								SL	Slowenien						
SL	Slowenien								SK	Slowakische Republik						
SK	Slowakische Republik								TN	Tunesien ⁽¹⁾ ⁽¹⁰⁾						
UY	Uruguay								US	Vereinigte Staaten von Amerika ⁽¹⁾						
US	Vereinigte Staaten von Amerika ⁽¹⁾															

⁽¹⁾ Außer ungerupfte/ungehäutete und unausgeweidete Tierkörper, soweit nicht mit dem Flugzeug befördert.

⁽²⁾ Es gilt die Regionalisierung gemäß Entscheidung 92/371/EWG (zuletzt geänderte Fassung).

⁽³⁾ Es gilt die Regionalisierung gemäß Entscheidung 93/402/EWG (zuletzt geänderte Fassung).

⁽⁴⁾ Es gilt die Regionalisierung gemäß Entscheidung 92/22/EWG (zuletzt geänderte Fassung).

⁽⁵⁾ Es gilt die Regionalisierung gemäß Entscheidung 92/24/EWG (zuletzt geänderte Fassung).

⁽⁶⁾ Es gilt die Regionalisierung gemäß Entscheidung 92/23/EWG (zuletzt geänderte Fassung).

⁽⁷⁾ Es gilt die Regionalisierung gemäß Entscheidung 92/21/EWG (zuletzt geänderte Fassung).

⁽⁸⁾ Es gilt die Regionalisierung gemäß Entscheidung 92/25/EWG (zuletzt geänderte Fassung).

⁽⁹⁾ Es gilt die Regionalisierung gemäß Entscheidung 94/984/EWG (zuletzt geänderte Fassung).

⁽¹⁰⁾ Nur Fleisch von wildlebenden Tieren.

⁽¹¹⁾ Nur Fleisch von Zuchtwild.